

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über die Regelung der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften, bei Volksfesten und Kirmesveranstaltungen sowie über den Schutz der Nachtruhe im Stadtgebiet Dortmund vom 15.12.2023

Aufgrund des § 18 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts – Gewerberechtsverordnung (GewRV) – vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366), i. V. m. § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Neufassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – vom 18. März 1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 14.12.2023 die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften, bei Volksfesten und Kirmesveranstaltungen sowie über den Schutz der Nachtruhe im Stadtgebiet Dortmund erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

Die nach § 3 Abs. 3 GewRV auf 5.00 bis 6.00 Uhr festgelegte Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird allgemein für das Stadtgebiet Dortmund aufgehoben. Die im Rahmen baurechtlicher Verfahren festgelegten Betriebszeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ausnahme

Die besondere Sperrzeitregelung nach § 1 dieser Verordnung gilt nicht für solche Schank- und Speisewirtschaften, für die durch einen gesonderten Verwaltungsakt eine spezielle Einzelfallregelung getroffen wurde.

§ 3

Volksfeste und Kirmesveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 4 GewRV, wonach die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen um 22.00 Uhr beginnt und um 7.00 Uhr endet, wird für die nachstehenden Volksfeste und Kirmesveranstaltungen der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

Ortsteil Bodelschwingh (Kirmes beginnend am Freitag vor dem ersten Montag im Juli) am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr, am Sonntag auf 23.00 Uhr und am Montag auf 22.00 Uhr.

- a) Ortsteil Huckarde „Pfungstkirmes“ (Kirmes beginnend am Freitag vor Pfingsten) am Freitag und Samstag vor Pfingsten auf 24.00 Uhr, am Pfingstsonntag auf 23.00 Uhr und am Pfingstmontag auf 22.00 Uhr.
- b) Ortsteil Lütgendortmund „Bartholomäuskirmes“ (Kirmes beginnend am Freitag vor dem letzten Montag im August) am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr, am Sonntag auf 23.00 Uhr und am Montag auf 24.00 Uhr.

In allen Fällen verbleibt es beim Ende der Sperrzeit um 07.00 Uhr.

- (2) Im durch Absatz 1 bestimmten Umfang wird der Schutz der Nachtruhe eingeschränkt und das Benutzen von Tongeräten auf den Veranstaltungsplätzen zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Dortmund in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2043.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über die Regelungen der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften, bei Volksfesten und Kirmesveranstaltungen sowie über den Schutz der Nachtruhe im Stadtgebiet Dortmund wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 15.12.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister